



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0060/2022</b>		Datum: 28.01.2022	
<b>Dezernat 3</b>			
Verfasser:	40-Kultur- und Schulverwaltungsamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen sowie einer unerheblichen überplanmäßigen Auszahlung</b>			
Gremienweg:			
03.02.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

### Beschlusstwurf:

Der Stadtrat stimmt im Investitionshaushalt 2022

- 1.) der Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung im neu einzurichtenden **Projekt P401004 „Digitale berufsbildende Lernzentren – BBS Technik“** in Höhe von **135.000 Euro**, bei gleichzeitiger Deckung des Mehrbedarfs durch **Mehreinzahlungen im selben Projekt in gleicher Höhe**, sowie weiterhin
- 2.) der Bewilligung einer unerheblichen überplanmäßigen Auszahlung im Projekt **Q400091 „Global Berufsbildende Schulen – Digitalisierung“** in Höhe von **41.300 Euro**, bei gleichzeitiger Deckung des Mehrbedarfs durch **Mehreinzahlungen im selben Projekt in gleicher Höhe** zu.

### Begründung:

Auf Beschluss des Landtages sollen in Rheinland-Pfalz digitale Lernzentren an berufsbildenden Schulen errichtet werden. Digitalisierung soll in der beruflichen Bildung implementiert werden und junge Menschen auf die beruflichen und privaten Herausforderungen der Zukunft vorbereitet werden. Die digitalen Lernzentren sollen mit ihrer Expertise andere öffentliche berufsbildende Schulen in Rheinland-Pfalz in den Bereichen Technologie, digitale Lehr-Lernkultur sowie Personal- und Organisationsentwicklung unterstützen und begleiten. Das Ministerium für Bildung hat auf Grundlage dieses Beschlusses zwölf berufsbildende Schulen ausgewählt, an denen die digitalen berufsbildenden Lernzentren implementiert werden. Auswahlkriterien waren unter anderem bereits identifizierte Stärken im Bereich der Digitalisierung und das Medienkonzept der Schule.

Die Carl-Benz-Schule BBS Technik Koblenz sowie die Julius-Wegeler-Schule Koblenz sind zwei der berufsbildenden Schulen, die zu einem digitalen Lernzentrum entwickelt werden sollen.

Im Rahmen der durch das Ministerium für Bildung geförderten „digitalen berufsbildenden Lernzentren“ werden an der Julius-Wegeler-Schule zwei Teilprojekte umgesetzt. Dies sind die Projekte „Didaktisches Konzept für digital gestützte Bildung“ und das „Virtual Communication Center“. Eine detaillierte Beschreibung des Projektes sowie der Finanzplan können der Anlage 1 entnommen werden. Für die Maßnahme wurden am 20.12.2021 vom Ministerium für Bildung eine Zuwendung in Höhe eines Höchstbetrags von 41.300 € für die Julius-Wegeler-Schule bewilligt.

An der Carl-Benz-Schule werden ebenfalls zwei Teilprojekte umgesetzt. Dies sind die Projekte „Digitale Kompetenzen entwickeln und vertiefen –Digitale Medienräume schaffen“ und das „Industrie

4.0\_LAB: Robotik, Cyberphysische Systeme und Cyber-Sicherheit“. Eine detaillierte Beschreibung des Projektes sowie der Finanzplan können der Anlage 2 entnommen werden. Für die Maßnahme wurden am 20.12.2021 vom Ministerium für Bildung eine Zuwendung in Höhe eines Höchstbetrags von 135.000 € für die Carl-Benz-Schule bewilligt.

Gegenstand der Förderung sind diverse digitale Sachgegenstände, welche detailliert in den beigefügten Finanzplänen aufgeführt werden.

Die Zuwendung wird im Wege einer Vollfinanzierung in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Kosten der Sachmittel werden nach Einreichung der Rechnungen vom Ministerium vollständig erstattet. Der Mittelabruf hat hierzu bis zum 01.11.2022 zu erfolgen.

Als Schulträger ist die Stadtverwaltung Koblenz für die Ausstattungen der Schulen mit den vom Ministerium bereits genehmigten Anschaffungen der Sachmittel für dieses Projekt zuständig.

Aufgrund sehr langer Lieferzeiten und um fristgerecht bis spätestens 01.11.2022 den Mittelabruf tätigen zu können besteht die Dringlichkeit unverzüglich mit den Beschaffungen zu beginnen.

Die Dringlichkeit bzw. Unabweisbarkeit der Maßnahme ergibt sich aus den oben dargestellten Gründen. Die Voraussetzungen des § 100 Absatz 1 GemO liegen vor.

#### **Anlage/n:**

Anlage 1: Zuwendungsbescheid Julius-Wegeler-Schule

Anlage 2: Zuwendungsbescheid Carl-Benz-Schule

**Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine**